

**Zweckverband
Interkommunaler
Industrie- und Gewerbepark
Zollernalb**

**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2026**

I. Haushaltssatzung

Auf Grund von § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 19. Dezember 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.214.000
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.214.000
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4)	0
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	0
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.202.000
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.202.000
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Umlagen

Die Umlagen werden vorläufig wie folgt festgesetzt:

a) Betriebskostenumlage	
- gem. § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung	729.000 €
b) Abschreibungsumlage	
- gem. § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung	0 €
c) Zinsumlage	
- gem. § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung	332.000 €
d) Tilgungsumlage	
- gem. § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung	0 €
e) Investitionsumlage	
- gem. § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung	0 €

§ 3 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 EUR.

§ 6 Stellenplan

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

II. Vollzug

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 27. Februar 2026 Az. RPT0140-2241-138/7/2 festgestellt:

1. Die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung am 19. Dezember 2025 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird bestätigt; die Satzung kann vollzogen werden.
2. Für den Zweckverband wird der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 500.000 € genehmigt:

III. Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

IV. Auslegung

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 liegen gemäß § 18 GKZ i.V.m. 81 Abs. 3 GemO an 7 Tagen, und zwar in der Zeit von **Montag, den 09. März bis einschl. Dienstag, den 17. März 2026** auf dem Rathaus in Meßstetten (Hauptstraße 9), Zimmer 209, zu den allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Meßstetten, den 02. März 2026

(gez.) S c h r o f t ,
Verbandsvorsitzender